in aller Regel, und so gewiß auch hier, im wahren Interesse beiber Parteien, daß bas Berhältniß burch bas Urtheil endgültig geregelt und nicht burch einen wiederholten Vorbehalt neuen Prozeffen gerufen werde. Ift somit insoweit ber Borinstanz beizu= treten, so erscheint bagegen die von ihr ausgeworfene Entschädi= gung als zu gering bemessen. Die vorinftanzliche Entscheidung legt ber Bemessung ber Entschädigung einfach ben Tagesverdienst ber Berletzten vor dem Unfalle zu Grunde. Dies erscheint aber nicht als richtig. Denn zur Zeit bes Unfalles zählte die Klägerin erst 14 Jahre, ihre Arbeitsfähigkeit war also noch nicht voll entwickelt und es ist erfahrungsgemäß gewiß anzunehmen, daß ihr Verdienst ohne ben Unfall, zwar vielleicht nicht in den aller= nächsten Jahren, wohl aber vom 17. oder 18. Jahre an sich gesteigert, sie von da an den höhern Lohn einer erwachsenen Fabrikarbeiterin ihrer Branche, ber boch wohl auf etwa 2 Fr. wird veranschlagt werden können, verdient hatte. Rachdem nun feststeht, daß die Klägerin über ihr achtzehntes Jahr hinaus in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt fein wird, muß diesem Umftande Rechnung getragen und schon aus diesem Grunde die Entschädi= gung erhöht werben. Sodann fällt in Betracht, daß gegenwärtig bie Beschränkung der Arbeitsfähigkeit der Rlägerin noch eine nicht unerhebliche ist, da sie gegenwärtig noch schwere Arbeiten ohne Risiko nicht verrichten kann. Allerdings ist anzunehmen, daß diese Beschränkung im Laufe der Zeit nach und nach sich vermindern und aller Wahrscheinlichkeit nach schließlich ganz verschwinden wird; allein mit Rudficht darauf, daß doch ber gegen= wartige Zustand noch während längerer Zeit wesentlich unverändert antauern fann, ift der Rlägerin, nachdem die Entschädigung definitiv festgesetzt werden foll, eine ausgiebigere Entschädigung, als die Borinstanz sie festsetzt, zu bewilligen. Endlich ift auch barauf hinzuweisen, daß ber Unfall, nach der frühern Entschei= bung ber Appellationskammer, fein zufälliger, sondern burch einen Dicespinner, für den die Beklagte einzustehen hat, ohne Mitver= schulben der Klägerin, verschuldeter war, so daß ein Reduktions= grund ber Entschädigung hier nicht vorliegt. Werben alle diese Momente in Berücksichtigung gezogen, so erscheint es als ange= meffen, die Entschädigung auf 1000 Fr. zu erhöhen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin als begründet erklärt, daß die Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin eine Entschädigung von 1000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 28. Juli 1890 zu bezahlen, wogegen die Klägerin mit ihren weitergehens den Anträgen abgewiesen wird.

83. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen Buchi gegen Brunner.

A. Durch Urtheil vom 27. Mai 1891 hat die Appellations= kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

- 1. Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin außer den bereits bezahlten 50 Fr. weitere 500 Fr. Schadenersatz aus Haftpflicht nebst Zins à $5\,^0/_0$ seit dem Tage des Unfalls, 4. Januar 1890 zu bezahlen; mit ihrer Wehrforderung ist die Klägerin abgewiesen.
- 2. Die Staatsgebühr für die erste Instanz ist auf 40 Fr., diejenige für die zweite Instanz auf 30 Fr. festgesetzt.
 - 3. Die Kosten beiber Instanzen sind dem Beklagten auferlegt.
- 4. Derselbe hat die Klägerin für außergerichtliche Kosten und Umtriebe im Ganzen mit 60 Fr. zu entschädigen.
- B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Klägerin und, ihrer Beschwerde sich anschließend, auch der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Klägerin, es sei die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung auf 3000 Fr. sammt Zins à $5\,^{0}/_{0}$ seit dem Tage des Unfalles zu erhöhen, unter Kostenfolge.

Der Vertreter des Beklagten dagegen trägt, für den Fall, daß überhaupt die Weiterziehung an das Bundesgericht als statthaft erscheinen sollte, darauf an, es sei in Abanderung des vorinstanz-lichen Urtheils die Klage des gänzlichen abzuweisen, unter Kostenund Entschädigungsfolge.

533

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 4. Januar 1890 verunglückte die zwanzigjährige Tochter ber Klägerin Babette Bucht, welche seit bem 9. Dezember 1889 in der Kabrif des Beklagten mit einem Taglohn von 1 Fr. 80 Cts. angestellt war, bei Bedienung der Reibmaschine. Im Momente bes Unfalles war Niemand zugegen; die Verunglückte wurde, den Ropf zwischen Walze und Bremse eingeklemmt, bas Gesicht nach aufwärts gerichtet, todt aufgefunden. Es steht fest, daß die Ver= unglückte ihren ganzen Verdienst jeweilen ihrer Mutter, ber 42 Jahre alten verwittmeten Klägerin, mit welcher fie nebst fünf andern Kindern in gemeinsamer Haushaltung lebte, abgegeben hat. Gestützt auf das eidgenössische Kabrikhaftpflichtgesetz belangte die Rlägerin ben Beklagten auf Bezahlung einer Entschädigung von 6000 Fr. Die erste Instanz (Bezirksgericht Zürich) hat die Klage abgewiesen, weil sie gestützt auf das von ihr eingeholte Ervertenautachten die Einrede des Selbstverschuldens für begründet erachtete. In der zweitinftanzlichen Verhandlung reduzirte bie Klägerin ihre Forderung auf 3240 Fr., als den Betrag des fechstachen Jahresverdienstes ber Verunglückten. Die zweite Instanz hat durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil die Klage bis zum Betrage von 500 Fr. für begründet erklärt.

2. Wenn der Beklagte junachst die Rompetenz des Bundesge= richtes bezweifelt hat, weil der gesekliche Streitwerth nicht gegeben fei, so erscheint diese Ginwendung als unbegrundet. Der Streitwerth bemist sich nach den Anträgen der Parteien, wie dieselben sich vor der letzen kantonalen Entscheidung gegenüberstanden und demnach ist derselbe im vorliegenden Falle unzweifelhaft gegeben Wenn der Beklagte ausgeführt hat, daß die vor den kantonalen Instanzen gestellte Forderung der Klägerin unmöglich ernst gemeint sein könne, sondern dem Betrage nach offenbar übersett sei, so ist darauf zu erwidern, daß für die Streitwerthsberechnung einfach die Anträge ber Parteien maßgebend sein muffen und nichts darauf ankommen kann, ob dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Auffassung des Gerichts haltbar sind ober nicht. Der Streitwerthsberechnung muffen diejenigen Forberungen zu Grunde gelegt werden, welche die Parteien in ihren Anträgen stellen; darauf, ob die Parteien sich mehr oder weniger Hoffnung

machten ober machen konnten, mit ihren Forderungen durchzus bringen kann nichts ankommen.

3. In der Sache selbst erscheint die vom Beklagten aufgeworfene Einrede des Selbstverschuldens nach dem vorinstanzlich setz gestellten Thatbestande ohne weiters als unbegründet. Nach der für das Bundesgericht verbindlichen thatsächlichen Feststellung der Borinstanz ist die Ursache des Unfalls überhaupt nicht ermittelt, sondern sind darüber nur Bermuthungen, welche ebensowohl auf einen unglücklichen Zusall als auf ein schuldhaftes Berhalten der Berunglückten führen können, möglich; es ist demnach nicht des wiesen, daß der Unsall in kausaler Beziehung zu einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung der Berunglückten stehe. Der Beweis des Haftbeseiungsgrundes des Selbstverschuldens ist somit nicht erbracht; denn dazu bedürste es des bestimmten Nachweises, daß der Unsall durch ein schuldhaftes Berhalten, eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung, der Berunglückten verurssacht sein.

4. Erscheint demnach ber klägerische Schabenersatzanspruch prinzipiell als begründet und kann es sich nur um das Quantitativ besselben handeln, so ist dagegen festzuhalten, daß wenn einerseits ein Gelbstwerschulben ber Berunglückten nicht nachgewiesen ift. andrerseits ebensowenig irgend etwas dafür vorliegt, daß ber Un= fall burch ein Berschulben des Beklagten ober seiner Leute verur= sacht sei. Der Unfall erscheint somit als ein zufälliger und es greift daher jedenfalls der Reduktionsgrund des Art. 5 litt. a bes Kabrikhaftpflichtgesehes Platz. Im Nebrigen fällt in Betracht: Es ift festgestellt und nicht bestritten, daß die Getobtete ihrer Mutter, der Klägerin, gegenüber nach kantonalem Rechte unterstützungspflichtig war und daß somit der Klägerin durch den Tod ber Berunglückten ein nach dem Gefete erstattungsfähiger Schaden erwachsen ist. Die Vorinftanz nimmt nun an, daß bisber eirea ein Dritttheil von dem in die gemeinsame Haushaltung abgege= benen Verdienste der Klägerin, also circa 180 Fr. per Jahr, thatsächlich auf die Erfüllung dieser Unterhaltungspflicht seien verwendet worden. Diese Annahme erscheint nicht als rechtsirr= thumlich, sondern entspricht im Gegentheil den Verhältniffen. Hiebon ausgegangen erscheint es als angemessen, die ber Rlä-

gerin zusprechende Entschädigung auf 850 Fr. festzuseten. Zwar würde bei dem Alter der Klägerin eine lebenslängliche Sahresrente von 180 Fr. nach den Grundsätzen der Rentenanstalten ein erheblich höberes Rapital erfordern. Allein es muß nun in Betracht gezogen werben, daß, wie bereits bemerkt, der Reduktionsgrund des Zufalles vorliegt und daß insbesondere die Unterstützungsbeiträge seitens ihrer Tochter, auf welche die Klägerin rechnen konnte und welche zu fordern sie bei längerm Leben derselben berechtigt gewesen wäre, für den Kall, daß die Tochter sich verheirathet oder auch nur von dem mutterlichen Baushalte getrennt hatte, eine wefent= liche Verminderung gegenüber den bisherigen Leistungen erleiden konnten. Werden alle diese Momente in billiger Berücksichtigung gezogen, so erscheint eine Entschädigung von 850 Fr. einerseits als angemessen, andrerseits als genügend, um ben Schaben auszugleichen, welchen die Klägerin dadurch erleidet, daß ihr durch ben Unfall die Unterstützungsbeiträge ihrer Tochter entzogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht exfannt:

- 1. Die Weiterziehung der Klägerin wird, unter Abweisung der Beschwerde des Beklagten, dahin als begründet erklärt, daß der Beklagte verpstichtet wird, der Klägerin außer den bereits bezahlten 50 Fr. weitere 850 Fr. Schadenersat aus Haftpflicht nebst Zins à 5% seit dem Tage des Unfalles, 4. Januar 1890, zu bezahlen; mit ihrer Wehrforderung ist die Klägerin abzgewiesen.
- 2. Dispositiv 2, 3 und 4 des angesochtenen Urtheils sind bestätigt.
 - 84. Urtheil vom 19. September 1891 in Sachen Hildebrand gegen Endemann.
- A. Durch Urtheil vom 18. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:
 - 1. Beklagter sei nicht gehalten, an Kläger eine Entschädigung

von 5000 Fr. sammt Berzugszins zu bezahlen, sondern es sei die Klage des ganzlichen abgewiesen.

- 2. In erster Instanz habe der Kläger die Gerichtskosten zu bezahlen, die weitern Kosten seien gegenseitig wettgeschlagen. In zweiter Instanz trage der Kläger sämmtliche Kosten; die persfönlichen Parteikosten seien jedoch auch hier gegenseitig wettgeschlagen. Demnach habe der Kläger an den Beklagten eine Kostenvergütung zu leisten von 50 Fr. 10. Sts.
 - 3. Un ihre Unwälte haben zu bezahlen:
- a. Kläger an Herrn Fürsprech J. Burri 463 Fr. 70 Cts., in= begriffen 95 Fr. bezahlte erstinstanzliche Gerichts= und Roga= toriumskosten.
 - b. Beklagter an Herrn Fürsprech Dr. Bucher 305 Fr. 75 Cts.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei unter Aushebung des vorinstanzlichen Urstheils der Klageschluß in vollem Umfange gutzuheißen, unter Kostens und Entschädigungsfolge.

Der Umwalt des Beklagten trägt auf Bestätigung des vorin= stanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. In thatsächlicher Beziehung hat die Vorinstanz sestgestellt: Der Beklagte hat im Sichhof bei Luzern einen Neubau (eine Bierbrauerei und Mälzerei) aussühren lassen. Bei Aussührung dieses Baues hatten die Unternehmer Scheiber & Pflimlin einen Theil der Arbeiten übernommen, während andere Theile des Baues durch andere Unternehmer ausgeführt wurden. Scheiber & Pflimlin beschäftigten durchschnittlich 58 bis 65 Arbeiter, welche sie selbst anstellten und bezahlten. Zu diesen gehörte auch der zwölssährige, als Handlanger angestellte Sohn des Klägers, Namens Adam. Am 2. September 1889 siel derselbe, während er mit Pflastertragen beschäftigt war, von einem Baugerüste in den Kellerraum und ersitt dabei so schwere Verletzungen, daß er in Folge derselben schon am nachsolgenden Tage starb.
- 2. Die Entschädigungsforberung des Klägers stützt sich in erster Linie auf das erweiterte Haftpflichtgesetz (Art. 1 Ziffer 2; Art. 2 und 5). Allein ein Anspruch aus diesem Gesetze besteht